OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552266/12/KLe/HK

Datum:
Linz, 17. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R S vertreten durch Rechtsanwälte G & Partner, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.11.2021, GZ: BHRIForst-2021-236603/12-RI betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist zur Ausführung der aufgetragenen Maßnahmen mit 1. Juli 2023 neu festgelegt wird und die Rechtsgrundlage § 16 Forstgesetz 1975 zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 15.11.2021, GZ: BHRIForst-2021-236603/12-RI, folgenden Spruch erlassen:

„Forstpolizeilicher Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Ried trägt Frau R S, Adresse, auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, Gemeinde A, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Der konsenslos errichtete Forstweg ist rückzubauen, indem der abgelagerte Granitbruch entfernt wird und die Fläche mit standfähigem Erdaushub wieder entsprechend dem Urzustand aufgefüllt wird.

2. Diese Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember 2021 durchzuführen. Die Durchführung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried unaufgefordert und schriftlich zu melden.

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit § 16 und § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend vorgebracht wird, dass kein Wald vorliege, da die auf dem Grundstück Nr. x als Waldfläche gewidmete Grundfläche weniger als 1.000 m² betrage. Es fehle die Begründung, inwieweit die Erdablagerungen von der belangten Behörde als Verstoß gegen § 16 oder 17 gewertet worden seien. Die Hütten seien bereits in den 60er-Jahren errichtet worden und würden nicht auf Waldboden stehen. Beim Forstweg handle es sich um eine Bringungsanlage, diese gelte als Wald und könne nicht – selbst wenn sie ohne Anmeldung im Sinne des § 64 Forstgesetz 1975 durchgeführt worden wäre, als Waldverwüstung oder Rodung gelten. Der beantragte Lokalaugenschein sei nicht durchgeführt worden. § 16 Forstgesetz 1975 enthalte verschiedene Begehungsformen und es sei zwingend notwendig, dass die Behörde den Sachverhalt unter jene Norm subsumiere, welche sie als verwirklicht ansehe. Der Beschwerdeführerin wäre aufzutragen gewesen, eine nachträgliche Bewilligung des konsenslos errichteten Forstweges einzuholen und nötigenfalls entsprechende „Sanierungsschritte“ vorzunehmen, welche für eine Bewilligung erforderlich seien. Jedenfalls sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist für die Arbeiten einzuräumen, welche unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, zumindest 6 Monate ab Rechtskraft der Entscheidung zu betragen hätte.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 11.01.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin und deren Vertreter teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümern des Grundstücks Nr. x, KG A.

Die Waldfläche des Grundstücks Nr. x, KG A, beträgt 531 m² und schließt direkt an die Waldfläche des Grundstückes Nr. x, KG A an. Die gesamte Waldfläche ist größer als 1.000 m² und hat eine durchschnittliche Breite von 10 m.

Auf dem Grundstück Nr. x, KG A, wurde ein Weg errichtet. Für den Weg wurde auf mindestens 15 lfm, mindestens 3 m breit Waldboden entfernt. Es entstanden dadurch Böschungen von über 1 m, hangabwärts liegende Fichten wurden überschüttet. Der Weg wurde mit Granitbruch befestigt. Der Weg ist technisch mangelhaft ausgeführt, da er wesentlich zu steil, mit ungesicherten Böschungen und ohne Wasserableitung ausgeführt wurde.

Der Weg wurde nur wenige Meter vom östlichen Waldrand im Wald errichtet. Es wird damit keine Waldfläche erschlossen, bzw. steht die Holzbringung nicht im Vordergrund.

Die Beschwerdeführerin hat die Rodung mit Eingabe vom 20.04.2022 bei der belangten Behörde angemeldet. Diese teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18.05.2022 mit, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 nicht durchgeführt werden darf.

Mit Eingabe vom 07.06.2022 wurde von der Beschwerdeführerin ein Antrag auf Rodungsbewilligung gestellt. Mit Bescheid vom 07.10.2022, GZ: BHRIForst-2022-481377/11-RI, wurde der Antrag abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.03.2023 LVwG-552475/5/KLe/HK, als unbegründet abgewiesen.

Der konsenslos errichtete Forstweg ist rückzubauen, indem der abgelagerte Granitbruch entfernt wird und die Fläche mit standfähigem Erdaushub wieder entsprechend dem Urzustand aufgefüllt wird.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere den enthaltenen Lichtbildern und DORIS-Orthofotos, und den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Es konnte daher von einem Ortsaugeschein abgesehen werden. Den Ausführungen des Amtssachverständigen wurde im Übrigen seitens der Beschwerdeführerin nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975
Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

Bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Grundfläche als Wald anzusehen ist, ist es ohne Bedeutung, dass das Grundstück nur einen kleinen Teil der Waldfläche darstellt; eine Waldfläche kann nämlich aus einem Grundstück, mehreren Grundstücken oder aus mehreren Grundstücksteilen bestehen (VwGH 26.04.2010, 2008/10/0136).

Die Waldfläche des Grundstücks Nr. x, KG A, beträgt 531 m² und schließt direkt an die Waldfläche des Grundstückes Nr. x, KG A an. Die gesamte Waldfläche ist größer als 1.000 m² und erreicht eine durchschnittliche Breite von 10 m.

Verfahrensgegenständlich handelt es sich somit um eine Waldfläche.

§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975
Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des

den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Die Beschwerdeführerin verwendet den Waldboden zu anderen Zwecken der Waldkultur, indem sie einen mit Granitschotter befestigten Weg auf der Waldfläche des Grundstückes Nr. x KG A errichtet hat. Es handelt sich um keine Bringungsanlage.

Es liegt keine rechtskräftige Rodungsbewilligung vor.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Im Übrigen ist dem Forstgesetz ein Auftrag der Behörde an die Beschwerdeführerin, um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen, fremd.

Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Fristen für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindlichen Hütten und Erdablagerungen waren nicht Gegenstand des forstpolizeilichen Auftrages. Dieser umfasste nur den Forstweg.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer